

FAQ Corona-Virus | Nds. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

Die Ausbreitung des Corona-Virus bringt in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens spürbare Veränderungen mit sich. Zur Eindämmung des neuartigen Virus und zum Schutz der Bürgerinnen und Bürger hat Niedersachsen weitreichende Maßnahmen ergriffen, die auch den Hochschulbetrieb, die Forschung und das kulturelle Leben betreffen. Die dynamischen Entwicklungen werden kontinuierlich beobachtet und Maßnahmen überprüft. Nachsteuerungen sind jederzeit möglich.

HOCHSCHULEN

1. LEHRBETRIEB

Wann beginnen die Vorlesungen/der Lehrbetrieb?

Mit Blick auf das Sommersemester 2020 wurde vom Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur mit Schreiben vom 13. März 2020 die dringende Empfehlung ausgesprochen, den Vorlesungsbeginn und Lehrbetrieb in Präsenzform an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in staatlicher Verantwortung auf den 20. April 2020 zu verschieben und den Vorlesungs- und Lehrbetrieb in Präsenzform an Fachhochschulen in staatlicher Verantwortung mit sofortiger Wirkung bis einschließlich 19. April 2020 auszusetzen. Die sonstigen Funktionen wie Forschungsbetrieb, Verwaltung oder Bibliotheken (beschränkt auf Ausleihe) sollen – sofern dies vertretbar und verhältnismäßig ist – weiter aufrechterhalten bleiben. Ob und wenn ja wie **Prüfungen** unter den örtlichen Bedingungen möglich und durchführbar sind, sollten die Hochschulen verantwortungsvoll entscheiden. Die staatlich verantworteten Hochschulen haben sich den Empfehlungen angeschlossen. Wir werden Sie an die-ser Stelle aktuell informieren, sollte eine möglicherweise veränderte Sachlage angepasste Empfehlungen notwendig machen.

Warum wurde der Vorlesungsstart verschoben?

Das Ministerium hat gemeinsam mit den Hochschulen entschieden, den Semesterstart für Präsenzveranstaltungen zu verschieben, um das Infektionsrisiko zu verringern.

Welche Folgen ergeben sich aus der Verschiebung des Vorlesungsbeginns für den Bezug von BAföG?

Schließungen von Ausbildungsstätten bzw. Verlängerung von vorlesungsfreien Zeiten aufgrund der Corona-Pandemie sind förderungsrechtlich unschädlich. Das gilt auch für Studienanfänger, deren Ausbildung dann ausnahmsweise mit einer vorlesungsfreien Zeit beginnt. Dies hat das für das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) zuständige Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) entschieden.

Sobald ein Online-Lehrangebot zur Verfügung gestellt wird, um den Ausbildungsbetrieb auf diese Weise aufrecht zu erhalten, sind die Auszubildenden verpflichtet, an diesem Online-Lehrangebot teilzunehmen, um weiter BAföG-

Leistungen beziehen zu können.

Wann beginnt der Vorlesungsbetrieb?

Derzeit ist geplant, dass die Präsenzveranstaltungen an den Hochschulen in staatlicher Verantwortung zum 20. April 2020 starten sollen. Sofern Hochschulen und Studiengänge auf Online-Medien umgestellt haben, können diese auch vor dem 20. April 2020 stattfinden. Dies ist jedoch abhängig von Studiengang und Hochschule und muss daher bei der einzelnen Hochschule erfragt werden. Mit Blick auf den hinausgeschobenen Vorlesungsbeginn und Lehrbetrieb wird das MWK seine Empfehlung ggf. an veränderte Sachlagen anpassen.

Gilt das auch für die Hochschulen in privater Trägerschaft?

Wir haben unsere Empfehlung, den Vorlesungsstart zu verschieben, auch den Hochschulen in privater Trägerschaft zur Verfügung gestellt. Für weitere Informationen ist eine Nachfrage bei der jeweiligen Hochschule sinnvoll.

Wird das Semester verschoben oder verkürzt?

Diese Frage ist noch nicht endgültig entschieden, da sie auch von den weiteren Entwicklungen abhängt. Wir stehen dazu mit den Hochschulen in engem Austausch. Wir haben den Hochschulen gebeten, dem gesundheitlichen Schutz höchste Priorität einzuräumen und flexible Lösungen zu finden. Dies gilt auch hinsichtlich etwaiger Hochschulprüfungen. Da das Prüfungswesen bezüglich Hochschulprüfungen im Selbstverwaltungsrecht der Hochschulen liegt, haben wir der Landeshochschulkonferenz empfohlen, geeignete Regelungen zu treffen, um durch die um Pandemie bedingte Erschwernisse und Verzögerungen auszugleichen und die Erbringung von Prüfungsleistungen erforderlichenfalls bis zum 31. Mai 2020 zu ermöglichen. Wir werden Sie an dieser Stelle weiter über aktuelle Entwicklungen auf dem Laufenden halten.

Welche Konsequenzen hat die Absage von Präsenzlehrveranstaltungen für Prüfungen?

Wichtig ist, dass durch die derzeitige Situation keiner und keinem Studierenden ein Nachteil entsteht. Ob eine Hochschulprüfung angesichts der aktuellen Entwicklungen stattfindet, entscheidet die jeweilige Hochschule. Sie hat an diese Entscheidung einen strengen Maßstab anzulegen: Prüfungen sollen, wo immer es möglich und zumutbar ist, verschoben werden. Sofern eine Verschiebung aus zwingenden Gründen nicht in Betracht kommt, muss gewährleistet sein, dass die allgemeinen Vorgaben und Empfehlungen zum Infektionsschutz für alle Prüfungsbeteiligten umgesetzt werden. So muss z.B. zwischen den Prüfungsbeteiligten ausreichend Abstand gehalten werden können. Es sollen regelhaft kleinere Prüfungsgruppen gebildet werden. Unter diesen Voraussetzungen kann bis auf Weiteres an der Durchführung unaufschiebbarer Prüfungen festgehalten werden. Prüfungen, die nach diesem strengen Maßstab derzeit nicht durchgeführt werden können, müssen nachgeholt werden. Der Nachholtermin wird von der jeweiligen Hochschule zu gegebener Zeit festgelegt und mit einer angemessenen Vorlaufzeit vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Können entfallene Lehrveranstaltungen auch während des Sommersemesters nachgeholt werden? Die Entscheidung darüber, ob das Lehrangebot zu einem späteren Zeitpunkt intensiviert wird, treffen die Hochschulen in eigener Verantwortung. Dabei müssen sie darauf achten, dass die Studierbarkeit gewährleistet ist. Optionen für die Hochschulen sind etwa Online-Lehre oder eine

Verdichtung an Seminaren. Sind die Bibliotheken geöffnet? Die Bibliotheken an den Hochschulen sind für den Präsenzbetrieb geschlossen. Zu Fragen etwa einer Online-Ausleihe sind die Regelungen der einzelnen Hochschulen zu beachten.

Sind die Mensen geöffnet?

Mit Erlass des Niedersächsischen Gesundheitsministeriums vom 20. März 2020 sind die Mensen geschlossen.

Können Bachelor- oder Masterarbeiten abgegeben werden?

Ja, das ist weiterhin möglich. Auf welchem Wege dies möglich ist, regeln die Hochschulen in eigener Zuständigkeit. Auskünfte erteilt das jeweilige Prüfungsamt.

Gibt es eine Verlängerung bei der Abgabe von Hausarbeiten oder anderen Abschlussarbeiten?

Die Regelung der Prüfungsangelegenheiten liegt bei den Hochschulen. Da die Prüfungsumstände sehr unterschiedlich sein können, bedarf es der Einschätzung der Prüfungsämter vor Ort, ob z. B. eine Verlängerung der Fristen sinnvoll erscheint.

Können Studierende der Hochschulmedizin unterstützend tätig werden?

Angesichts der rasch steigenden Infektionszahlen ist es sehr begrüßenswert, wenn sich möglichst zeitnah Freiwillige bei den jeweiligen Institutionen melden. So können Engpässe bei der Versorgung vermieden und das Gesundheitssystem funktionsfähig gehalten werden. Studierende der Humanmedizin können dabei aufgrund ihrer Vorkenntnisse besonders effektive Hilfe leisten. Wer sich als freiwillige Helferin oder freiwilliger Helfer engagieren möchte, richtet sich bitte direkt an die entsprechende Einrichtung.

2. FORSCHUNG AN HOCHSCHULEN

Welche Konsequenzen ergeben sich für den Forschungsbetrieb?

Die Forschung an den Hochschulen und Universitäten läuft weiter. Dabei ist große Achtsamkeit geboten und besonderes Augenmerk auf Infektionsschutz und Hygiene zu legen.

Dürfen Personen, die aus einem Risikogebiet zurückkehren, die Hochschule betreten?

Nein. Personen, die sich in einem Gebiet aufgehalten haben, das vom Robert Koch-Institut (RKI) zum Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war oder innerhalb von 14 Tagen danach als solches ausgewiesen worden ist, dürfen innerhalb eines Zeitraums von 14 Tagen nach Verlassen dieses Gebiets Hochschulen in Niedersachsen nicht betreten.

Welche Gebiete gelten als Risikogebiete?

Das Robert Koch-Institut (RKI) und die Task-Force Infektiologie des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) schätzen die Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland kontinuierlich ein.

Wann liegt ein begründeter Verdachtsfall vor?

Als begründete Verdachtsfälle werden Personen mit Atemwegssymptomatik betrachtet, die sich in den letzten 14 Tagen entweder im Risikogebiet aufgehalten haben oder engeren Kontakt zu einem bestätigten Fall hatten.

Wie sollen sich Hochschulen und kulturelle Einrichtungen verhalten, wenn ein Verdachts- bzw. Kontaktfall vorliegt?

Hat die Hochschule oder die kulturelle Einrichtung Kenntnis von Verdachts- bzw. Kontaktfällen, ist unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen Staatlichen Gesundheitsamt aufzunehmen. Die Betroffenen sind darüber zu informieren. Das Gesundheitsamt bewertet das gegebene Gesundheitsrisiko und veranlasst die notwendigen und umzusetzenden Maßnahmen.

Wo sind tagesaktuelle Informationen zur dynamischen Entwicklung zu finden?

Tagesaktuelle Informationen zum Infektionsgeschehen in Niedersachsen finden Sie auf den Internetseiten der Niedersächsischen Landesregierung.

> Erlasse und Allgemeinverfügungen sind [hier](#) hinterlegt

Gibt es eine Info-Hotline?

AOK und das Land Niedersachsen bieten gemeinsam mit dem Landesgesundheitsamt telefonische Servicenummer als Hotline an. Unter der Telefonnummer 0511 4505-555 beantworten Expertinnen und Experten in der Zeit von Montag bis Freitag von 9 bis 18 Uhr Fragen zum neuen Coronavirus SARS-CoV-2.

FORSCHUNGSFÖRDERUNG

Die Abteilung für Forschung und Innovation des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur verfolgt in der derzeitigen Covid-19-Lage lösungsorientierte und unkomplizierte Wege in der Projektabwicklung von Forschungsprojekten.

Das bedeutet, dass die Laufzeit von Projekten, die wegen der aktuellen Beschränkungen derzeit nicht durchgeführt werden können, auf Antrag per E-Mail verlängert werden. Projekte, die noch nicht begonnen haben und deren Start sich aufgrund der Covid-19-Lage verzögert, sollen dies bei der Einstellung von Personal berücksichtigen, um unnötige Personalmehrkosten zu vermeiden. Der Projektstart von Projekten kann durch Änderungsbescheide unkompliziert verschoben werden. Verwendungsnachweise sowie Zwischennachweise und Sachberichte können auch in der Covid-19-Lage bspw. im Homeoffice gut erstellt, elektronisch abgestimmt und versandt werden. Fehlende Unterschriften können durch eine elektronische Bestätigung der Projektsprecherinnen bzw. Projektsprecher zunächst ersetzt werden. Die Unterschriften sollten bei Gelegenheit nachgeholt und die Verwendungsnachweise dann in Papierform nachgereicht werden.

KULTUR & WEITERBILDUNG

Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf die Kultureinrichtungen des Landes?

Die Staatstheater und Landesmuseen (einschließl. Forschungsmuseum Schöningen) haben ihren Vorstellungs- bzw. Ausstellungsbetrieb bis zunächst einschließlich 19. April 2020 ausgesetzt.

Welche Hilfen gibt es für Kulturschaffende, denen aufgrund der Absagen wirtschaftliche Einbußen entstehen?

Wir nehmen die Sorgen aller Kulturschaffenden sehr ernst. Die Kulturminister der Länder und des Bundes haben dazu in der vergangenen Woche gemeinsam Finanzhilfen angekündigt. Auch auf Landesebene haben wir im Zuge des Umgangs mit den gesamten finanziellen und wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie die Kulturschaffenden im Blick. Wir müssen Künstlerinnen und Künstlern schnell und unbürokratisch finanziell helfen.

Was passiert mit meinen Förderanträgen und Projekten im Kulturbereich?

Bei den vom Land geförderten Projekten und Veranstaltungen, die wegen des Coronavirus abgesagt oder verschoben werden müssen, werden wir unsere rechtlichen Möglichkeiten im Sinne der Kulturschaffenden voll ausschöpfen. In vielen Fällen ist bereits viel Engagement und Geld in die nun ausfallenden oder verschobenen Aktivitäten geflossen. Pauschale Lösungen sind dabei bei der Vielzahl unterschiedlicher Förderungen nicht angebracht. Eine Lösung kann nur für den jeweiligen Einzelfall erfolgen.

Welche Auswirkungen hat die Corona-Pandemie auf die Weiterbildungseinrichtungen?

Auch Volkshochschulkurse sind landesweit umgehend abgesagt worden. Anbieter und Lehrende der Erwachsenen- und Weiterbildung sind durch diese Kurs-Absagen von erheblichen finanziellen Einbußen bedroht. Auch hier bemüht sich die Landesregierung um unbürokratische Hilfe.